Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
3003 Bern

Modifizierung von Artikel 53 StGB; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Am 20. Oktober 2016 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Modifizierung von Artikel 53 StGB Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Anpassung von Artikel 53 StGB. Einerseits wird damit die Frage, ob Artikel 53 StGB auch für Bussen, also Übertretungen und Unternehmungsbussen nach Artikel 102 StGB, gilt, eindeutig geklärt und bejaht. Denn es ist nicht einsehbar, weshalb die Wiedergutmachung nur für Vergehen und Verbrechen, nicht aber für Übertretungen möglich sein soll. Anderseits wird die Obergrenze von zwei Jahren auf ein Jahr bedingte Freiheitsstrafe reduziert. Bei der geltenden Regelung ist eine Wiedergutmachung auch bei relativ schweren Straffällen möglich, jedoch nicht bei einer Übertretung. Dieses «gesetzgeberische Versehen» wird mit der geplanten Änderung aufgelöst und eine Wiedergutmachung wird nur noch für diejenigen Tatbestände möglich sein, für die sie ursprünglich eigentlich vorgesehen war, nämlich für geringfügige Tatbestände. Auch mit Blick auf den Umstand, dass das Sanktionenrecht per 1. Januar 2018 geändert wird und die Geldstrafe ab dann nur noch 180 Tagessätze statt wie bisher 360 Tagessätze beträgt, erscheint eine Reduktion der Obergrenze als sinnvoll und gesetzgeberisch konsequent.

Wir sprechen uns für die Variante 1 aus. Variante 2 fällt unseres Erachtens nicht in Betracht. Eine weitere Reduktion auf die bedingte Geldstrafe und Busse ist insofern nicht sinnvoll, weil im Bereich der Bagatellfälle, bei denen Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, bereits der Strafbefreiungsgrund von Artikel 52 StGB (fehlendes Strafbedürfnis) besteht und sich die Anwendungsbereiche der beiden

Bestimmungen nicht weiter annähern müssen. Schliesslich begrüssen wir die Regelung, wonach der Täter seine Tat eingestehen muss. Dies führt dazu, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt wird, das heisst, wenigstens polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden. Damit wird für alle Beteiligten und die Öffentlichkeit Rechtssicherheit geschaffen.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 13. Januar 2017

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg Roman Balli